

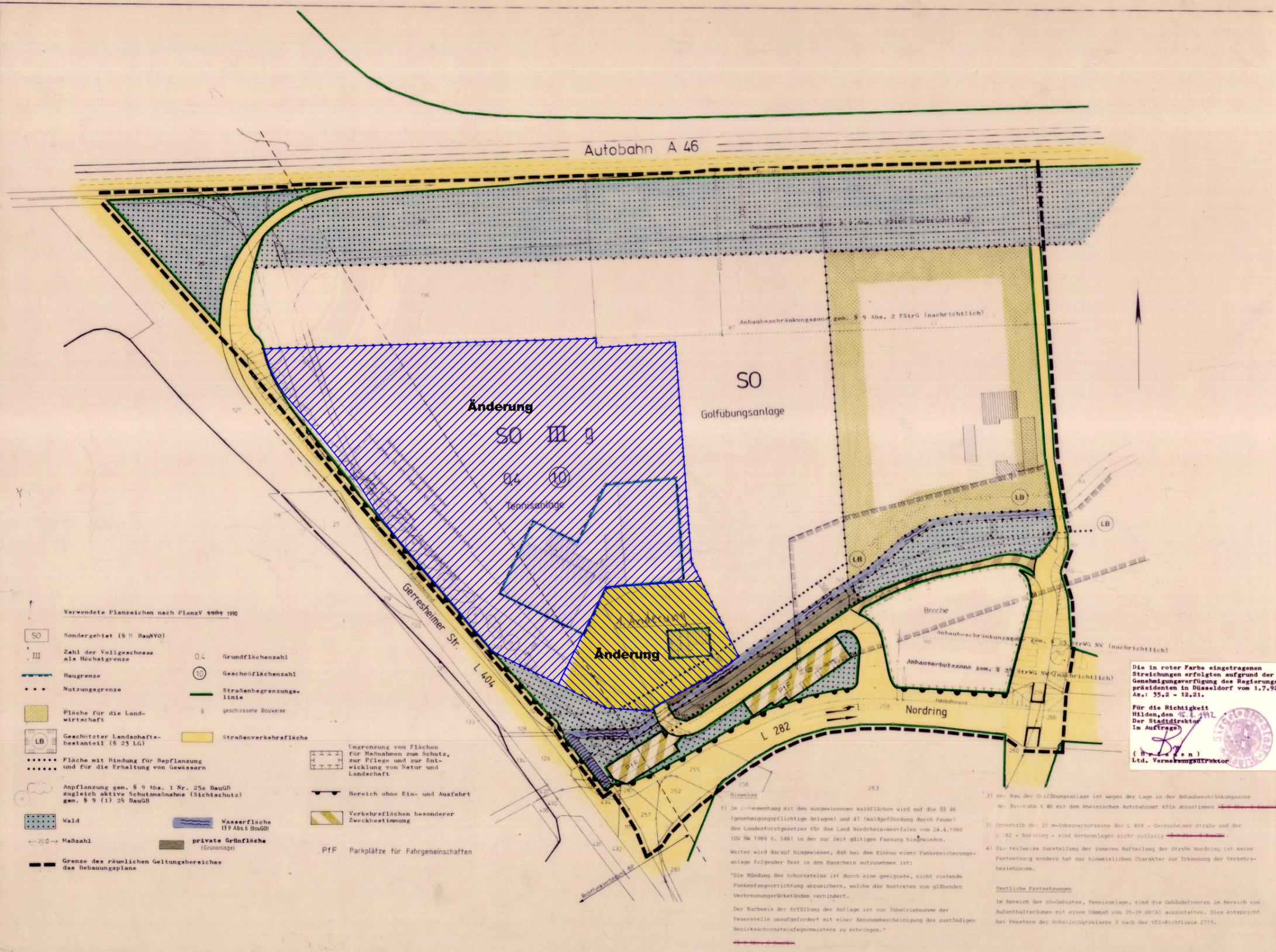
STADT HILDEN

BEBAUUNGSPLAN NR.204

M 1:1000

Rechtsgrundlage
Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 4.6.1990 (BGBl. I S. 2253) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie die Festsetzungen der städtebaulichen Planung werden als richtig und genehmigt eindeutig bescheinigt.
18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3)

<p>Angefertigt nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung. Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festsetzungen der städtebaulichen Planung werden als richtig und genehmigt eindeutig bescheinigt.</p> <p><i>[Signature]</i> Vermessungsdirektor</p>	<p>Der eingetragene Entwurf entspricht der Planung.</p> <p><i>[Signature]</i> Stdt. Oberbaurät</p>
<p>Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 31.10.1990 die Aufstellung dieses Planes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), am 25.3.1991 beschlossen.</p> <p>Hilden, den 28.5.1991</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister</p>	<p>Gemäß Ratsbeschluss vom 31.10.1990 ist die Aufstellung dieses Planes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), am 25.3.1991 ordentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hilden, den 28.5.1991</p> <p><i>[Signature]</i> Vermessungsdirektor</p>
<p>Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 10.7.1991 die öffentliche Auslegung dieses Planes - mit Begründung - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen.</p> <p>Hilden, den 29.10.1991</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister</p>	<p>Gemäß Ratsbeschluss vom 10.7.1991 hat dieser Plan - mit Begründung - nach vorheriger ordentlicher Bekanntmachung am 14.9.1991 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) Zeit vom 25.9.1991 bis einschließl. 29.10.1991 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Hilden, den 29.10.1991</p> <p><i>[Signature]</i> Vermessungsdirektor</p>
<p>Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 15.12.1991 diesen Plan gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie der § 5 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen.</p> <p>Hilden, den 17.1.1992</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.</p> <p>Hilden, den 17.1.1992</p> <p><i>[Signature]</i> Der Regierungspräsident</p>
<p>Gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 17.1.1992 Az.: 35.2 - 42.24 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes - Begründung - am 15.8.1992 ordentlich bekanntgemacht.</p> <p>Hilden, den 12.8.1992</p> <p><i>[Signature]</i> Vermessungsdirektor</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sind die für das Plangebiet bisher gültigen Pläne aufgehoben. Damit treten außer Kraft die entsprechenden Teile des Bebauungsplanes Nr.</p>



Die in roter Farbe eingetragenen Streichungen erfolgten aufgrund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 1.7.92 Az.: 35.2 - 12.21.

Für die Richtigkeit Hilden, den 12.8.1992
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
[Signature]
Lfd. Vermessungsdirektor

13) Im Zusammenhang mit den ausgewiesenen Waldflächen wird auf die §§ 46 (Genehmigungspflichtige Anlagen) und 47 (Waldgefährdung durch Feuer) des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.4.1980 (GV NW 1980 S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, daß bei dem Einbau einer Funkenfängeranlage folgender Text in den Bauschein aufzunehmen ist:

"Die Mündung des Schornsteins ist durch eine geeignete, nicht rostende Funkenfangvorrichtung abzusichern, welche das Austreten von glühenden Verbrennungsrückständen verhindert.

Der Nachweis der Erfüllung der Auflage ist vor Inbetriebnahme der Feuerstelle unauferfordert mit einer Anbaubescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters zu erbringen."

2) Der Bau der Golfübungsanlage ist wegen der Lage in der Anbauverbotszone der Autobahn A 46 mit dem Rheinischen Autobahnamt Köln abzustimmen.

3) Innerhalb der 20 m-Anbauverbotszone der L 404 - Gerresheimer Straße und der L 282 - Nordring - sind Vorbeanlagen nicht zulässig.

4) Die teilweise Darstellung der inneren Aufteilung der Straße Nordring ist keine Festsetzung sondern hat nur hinweislichen Charakter zur Erkennung der Verkehrsbeziehungen.

Textliche Festsetzungen
Im Bereich des SO-Gebietes, Tennisanlage, sind die Gebäudefronten im Bereich von Aufenthaltsräumen mit einem Dämmmaß von 35-39 dB(A) auszustatten. Dies entspricht bei Fenstern der Schallschutzklasse 3 nach der VDI-Richtlinie 2719.

- Verwendete Planzeichen nach PlanzV 1988/1990
- SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Baugrenze
 - Nutzungsgrenze
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - LB Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 25 LG)
 - Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Gewässern
 - Anpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zugleich aktive Schutzmaßnahme (Sichtschutz) gem. § 9 (1) 25 BauGB
 - Wald
 - Maßzahl
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 10 Geschosflächenzahl
 - Strahlenbegrenzungslinie
 - geschlossene Bauweise
 - 9 Straßenverkehrsfläche
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - PfP Parkplätze für Fahrgemeinschaften
 - private Grünfläche (Grünanlage)